

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Veterinäramt / Gesundheitsschutz / Gesundheitsdepartement BS

Abkürzung der Firma / Organisation : VABS

Adresse : Schlachthofstrasse 55

Kontaktperson : KT Dr. M. Laszlo

Telefon : 061 385 32 14

E-Mail : michel.laszlo@bs.ch

Datum : 15.1.2015

.

## Allgemeine Bemerkungen zur Teilrevision der Verordnung über Tierarzneimittel (TAMV und Revision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV))

Name / Firma	Kommentar / Bemerkungen	Antrag
VABS	Zur <b>Teilrevision der Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)</b> : Das VABS begrüsst die Teilrevision der TAMV vorbehaltlos. Es ist aufgrund der dringlichen Situation in Bezug auf die Entwicklung der Antibiotikaresistenzen unabdingbar, dass die Bestimmungen über TAM-Anwendungen und deren Buchführung sowie die Sachkompetenzen der Tierärzte (Betriebstierärzte, FTVP) verschärft werden. Als besonders wichtig und zielführend erachten wir die Einführung des Anhangs 5 TAMV für ausgewählte antimikrobielle Wirkstoffklassen sowie das Verbot der Anwendung von Phenylbutazon an Equiden, die für die Lebensmittelgewinnung bestimmt sind. Auch begrüssen wir die akademischen Voraussetzungen zur Ausübung der Funktion einer fachtechnisch verantwortlichen Person. Angesichts der fachlichen Relevanz und der neu formulierten Abhängigkeiten (FTVP verknüpft mit der Kompetenz zur Verschreibung von FÜAM und AMV) sind Tätigkeiten im Rahmen der TAMV auf den landwirtschaftlichen Betrieben unbedingt in den Händen der Veterinäre zu belassen. Und schliesslich sei wie auch im Bereich Lebensmittelsicherheit darauf hingewiesen, dass die Ermittlung von Risikokategorien in Zusammenhang mit der Ermittlung der Kontrollfrequenzen in Bezug auf die TAM-Vereinbarungen dringend einheitlich zu regeln und zu definieren ist.	
	Zur <b>Verordnung über die Arzneimittelwerbung</b> (Arzneimittel-Werbeverordnung, AWV) hat das VABS keine Kommentare	

## Spezielle Bemerkungen

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VABS	Art. 1 Bst. a	In der Praxis ist nicht nur die Menge der Verschreibungen von Antibiotika kritisch, sondern auch die teilweise mangelhafte Diagnosestellung im Vorfeld einer Behandlung, die eine zielgerichtete Anwendung von Antibiotika verunmöglicht.	...die bedarfsgerechte und zielgerichtete Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Antibiotika
VABS	Art. 10 Abs. 5	Die Meldepflicht der Tierärzte an die Veterinärämter über den Abschluss einer TAM-Vereinbarung erbringt ausser einem Mehraufwand für die Aemter keinen Mehrwert. Im Rahmen der TAM-Kontrollen und der Kontrollen in der Primärproduktion können die Informationen vor Ort und stichprobenmässig überprüft werden, was als ausreichend erachtet wird.	streichen
VABS	Art. 20 Abs. 4	Die ursprüngliche Version war klarer formuliert hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion eines FTVP (Art. 20 Abs. 3)	Ursprüngliche Formulierung belassen
VABS	Art. 28 Abs. 3	Es genügt nicht, Nutztierhalterinnen oder den Nutztierhaltern die für die Aufzeichnungen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollte der/die TierärztIn die	Art. 28 Abs. 3 ist sinngemäss zu ergänzen

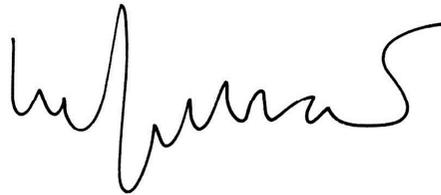
		abgegebenen/applizierten TAM in die Behandlungsjournale persönlich eintragen.	
VABS	Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1 bis	Es genügt nicht, die Kantone zu beauftragen die Betriebe nach einheitlichen Kriterien in Risikokategorien einzuteilen, ohne die Parameter zu definieren. Dies fördert einen uneinheitlichen Vollzug und 26 verschiedene Ansätze. Auch im Rahmen der Exporttätigkeit ist diesem Umstand Rechnung zu tragen (vgl. systematische Beanstandungen im Rahmen des Chinaexportgeschäftes für Fleisch bzw. TNP hinsichtlich der uneinheitlichen Kontrollfrequenzermittlung und divergierende Checklisten für Schlachtbetriebe). Vielmehr muss den Kantonen eine einheitliche Beurteilungsgrundlage und Ermittlungstool zur Ermittlung des Risikos zur Verfügung gestellt werden.	Neuer Absatz oder Abs. 1 bis ergänzen: Die Instrumente/Kriterien zur Ermittlung des Risikos werden vom BLV zur Verfügung gestellt (z.B. in Form eines weiteren Anhangs)

Basel, 4. März 2015

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Marco Greiner  
Vizestaatsschreiber